

Checkliste - Durchsuchung der Steuerfahndung beim Beschuldigten

1. Vorbereitet sein für den Fall einer Durchsuchung

- Lektüre unseres Merkblattes (s.u.)
- Mitarbeiterschulung (Stichwort: Verhalten bei Durchsuchungen)
- Bestimmung und Schulung eines internen Ansprechpartners bei Durchsuchungen
- Wichtig: Datensicherung ist mittlerweile wichtigster Bestandteil einer Durchsuchung. Ansprechpartner bei (externen) IT-Dienstleister bestimmen. IT-Dienstleister muss wissen, dass er im Falle einer Durchsuchung sofort erreichbar sein muss
- Ggf. Rücksprache mit einem externen Ansprechpartner (Rechtsanwalt, welcher Ihnen am Tag der Durchsuchung beratend zur Seite steht)
- Sorgen Sie dafür, dass diese Checkliste im Ernstfall griffbereit liegt
- Ideal: Probedurchlauf einer Durchsuchungsmaßnahme

2. Verhalten bei Durchsuchung

- Ruhe bewahren! Sachlich bleiben!
- Der interne und ggf. der externe Ansprechpartner sind zu informieren.
- Die Beamten sollen bei Erscheinen in einen separaten Besprechungsraum geführt werden, bis der zuständige Ansprechpartner erschienen ist.
- Lassen Sie sich die Dienstausweise vorlegen. Notieren Sie die Namen der Beamten.
- Lassen Sie sich den Durchsuchungsbeschluss aushändigen und leiten Sie eine Kopie dessen ggf. an externen Ansprechpartner weiter.
- Prüfen Sie den Durchsuchungsbeschluss:
 - ➔ Was ist Grundlage der Durchsuchung?
 - ➔ Wurde die Durchsuchung durch einen Richter angeordnet?
 - ➔ Liegt das Anordnungsdatum mehr als 6 Monate zurück?
 - ➔ Sind die formalen Mindestanforderungen erfüllt (Stichwort: Steuerart, Steuerpflichtiger und Besteuerungszeitraum)?
 - ➔ Angabe der zu durchsuchenden Räume (Achten Sie darauf, dass nur in den räumlichen Grenzen durchsucht wird)?
- Wer durchsucht wird, muss vor Beginn der Durchsuchung über seine Rechte belehrt werden, insbesondere der Beschuldigte über sein Aussageverweigerungsrecht und das Recht zur Versagung jeglicher Mitwirkung.
- Besprechung des Ablaufs der Durchsuchung mit der Steuerfahndung

- Unterlassen Sie unbedingt sämtliche potenzielle Verdunkelungsmaßnahmen z.B. Löschen von Daten, Vernichtung von Unterlagen und Warnung weiterer Beteiligter vor anstehenden Ermittlungsmaßnahmen.
- Keine Gespräche mit Ermittlungspersonen, verweisen Sie auf Aussageverweigerungsrechte (Hinweis: Sie können darauf bestehen, dass Vernehmungen Ihrer Mitarbeiter außerhalb Ihrer Räumlichkeiten durchgeführt werden; bieten Sie Mitarbeitern an, einen Zeugenbeistand zu bestellen bzw. weisen Sie Mitarbeiter darauf hin, dass sie ein Recht auf anwaltlichen Beistand haben).
- Geben Sie keine Unterlagen/Daten freiwillig heraus; bestehen Sie auf eine förmliche Beschlagnahme; widersprechen Sie ggf. der Beschlagnahme.
 - ➔ Die Mitwirkung und ggf. das eigene Zusammenstellen von Unterlagen/Daten begründet keine freiwillige Herausgabe, sondern beschleunigt und erleichtert nur die Durchsichtung
- Sie sind nicht verpflichtet, Passwörter auszuhändigen. Im Einzelfall ist dies jedoch zu empfehlen, um den Geschäftsbetrieb nicht zu beeinträchtigen.
- Bestehen Sie auf "Spiegelung" von elektronischen Unterlagen vor Ort bzw. auf zeitnahe Rückgabe der Datenträger
- Sofern Smartphones beschlagnahmt werden, richten Sie eine Rufumleitung ein und notieren Sie sich ggf. wichtige Kontakte aus dem Handy
- Fertigen Sie Kopien der sichergestellten und beschlagnahmten Unterlagen.
- Verlangen Sie ein detailliertes Sicherstellungsverzeichnis.
- Fotografieren Sie die beschlagnahmten Ordner bzw. dokumentieren Sie, welche Daten sichergestellt wurden (Fertigen Sie Screenshots).

Merkblatt – Durchsuchung der Steuerfahndung beim Beschuldigten

A. Der Durchsuchungsbeschluss

Die Durchsuchung unterliegt einem strengen Richtervorbehalt. Durchsuchungsanordnungen müssen grundsätzlich durch das Amtsgericht erlassen werden. Die Steuerfahndung erscheint am Tag der Durchsuchung mit diesem richterlichen Beschluss.

Lassen Sie sich diesen Beschluss unbedingt aushändigen. Der Durchsuchungsbeschluss muss die formalen Mindestanforderungen an eine gerichtliche Anordnung erfüllen. Im Steuerstrafrecht sind die Vorwürfe nach Steuerart, Steuerpflichtigen und Besteuerungszeiträumen anzugeben. Der Durchsuchungsbeschluss darf am Tag der Durchsuchung nicht älter als sechs Monate sein.

Die betroffenen Räumlichkeiten sind im Beschluss genau anzugeben. Diese **räumlichen Grenzen** sind bei Durchführung der Maßnahme durch die ermittelnden Personen **zwingend zu beachten**. Stellt sich im Laufe der Durchsuchung heraus, dass sich die gesuchten Unterlagen an einem anderen Ort befinden, so muss eine Erweiterung des Durchsuchungsbeschlusses veranlasst werden. Dies kann auch telefonisch erfolgen.

- ➔ Eine inhaltliche Diskussion mit der Steuerfahndung ist nicht zu empfehlen. Vorausgesetzt der Beschluss leidet nicht unter offensichtlich schwerwiegenden Mängeln. Nach der Durchsuchung ist noch genügend Zeit, sich rechtlich gegen die Durchsuchung oder einzelne Maßnahmen zu beschweren. Hier spielen häufig taktische Überlegungen eine Rolle; überlassen Sie diese Entscheidung einem erfahrenen Anwalt.

B. Verhalten nach Erscheinen der Steuerfahndung

Der Inhaber der Räumlichkeiten hat bei der Durchsuchung ein **uneingeschränktes** Anwesenheitsrecht. Sie können gegebenenfalls darauf bestehen, jedem Fahnder einen Mitarbeiter zur Seite zu stellen.

Sofern bei der Durchsuchungsmaßnahme kein Staatsanwalt (bzw. Beamter der Bußgeld- und Strafsachenstelle) anwesend ist, sieht das Gesetz die Beiziehung eines Durchsuchungszeugen vor. Hierauf können Sie grundsätzlich auch verzichten.

Es ist Ihnen als Betroffener einer Durchsuchung gestattet, sich mit einem **Rechtsanwalt in Verbindung zu setzen**, um sich hinsichtlich Ihrer Rechte beraten zu lassen. Sowohl eine Beschränkung der Bewegungsfreiheit als auch eine sogenannte **Telefonsperr**e während der Durchsuchungsmaßnahme sind **unzulässig**. Es besteht kein Erfordernis, während der Maßnahme den laufenden Arbeitsbetrieb einzustellen. Im Einzelfall bestehen Steuerfahnder darauf, die Situation zunächst "einzufrieren" und alle externen Telefonate temporär zu beenden. Für einen gewissen Zeitraum können solche Maßnahmen hingenommen werden.

Unterlassen Sie sämtliche Gespräche mit den Ermittlungspersonen. Als Beschuldigter einer Straftat haben Sie ein Aussageverweigerungsrecht.

Hinweis: Sie können darauf bestehen, dass Vernehmungen Ihrer Mitarbeiter außerhalb Ihrer Kanzlei durchgeführt werden; bieten Sie Mitarbeitern an, einen Zeugenbeistand zu bestellen bzw. weisen Sie Mitarbeiter darauf hin, dass sie ein Recht auf anwaltlichen Beistand haben.

C. Zweck der Durchsuchung: Sicherstellung von Beweismaterial

Die Durchsuchung dient der Sicherstellung von Beweismitteln. Im Steuerstrafverfahren sind insbesondere Urkunden (Rechnungen, Verträge, Lieferscheine, Umsatzaufstellungen) und elektronische Daten relevant.

Wichtig ist, **keine Unterlagen freiwillig herauszugeben**. Bestehen Sie immer auf eine **förmliche Beschlagnahme**. Nur in diesem Fall besteht die Möglichkeit, eine nachträgliche Entscheidung des Gerichts über die Rechtmäßigkeit der Sicherstellung erwirken zu können.

- ➔ Verlangen Sie eine detaillierte Aufzeichnung über die mitgenommenen Gegenstände. Protestieren Sie gegen zu pauschale Bezeichnungen. Sie haben Anspruch auf Herausgabe einer Kopie der Aufstellung der beschlagnahmten Unterlagen.

1. Beschlagnahmefähige Gegenstände

Beschlagnahmefähig sind alle körperlichen Gegenstände mit Beweiswert, die als Urkunden oder Augenscheinsobjekte in Betracht kommen.

Elektronische Daten sind als solche nicht verkörpert und im eigentlichen Sinne nicht beschlagnahmefähig. Die Sicherstellung erfolgt in der Praxis durch die **Beschlagnahme des körperlichen Datenträgers**, auf dem die Daten gespeichert sind (USB-Sticks, Rechner und Mobiltelefon). Die Steuerfahndung muss den Datenträger wieder zurückgeben, sobald eine Kopie der elektronischen Daten erstellt werden konnte. Soweit technisch möglich, führt dies dazu, dass die Behörden nach der "Spiegelung" der Daten vor Ort auf eine Mitnahme des Datenträgers verzichten.

2. Beschlagnahmeverbote

Die Strafprozessordnung sieht vor, **dass gewisse Gegenstände nicht beschlagnahmt** werden dürfen:

- schriftliche Mitteilungen, die zwischen Strafverteidiger und Mandant ausgetauscht worden sind
- ➔ Sofern die Steuerfahndung für diese Differenzierung kein Verständnis haben sollte, können Sie auf **Versiegelung** von umstrittenen Unterlagen bestehen, bis die Frage gerichtlich geklärt wurde. Die Papiere müssen dann in einen Umschlag verpackt und versiegelt werden, sodass eine Einsichtnahme durch Dritte ausgeschlossen ist.

Dies geschieht dergestalt, dass die Umschläge in Ihrer Gegenwart mit einem Amtssiegel verschlossen werden. Das zusätzliche Verwenden des eigenen Siegels ist möglich. Auch das „Versiegeln“ in einem abschließbaren Behälter ist denkbar.

Handelt es sich bei den umstrittenen Beweismitteln um elektronische Daten, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Daten vor einem unberechtigten Zugriff zu sichern. Eine Mög-

lichkeit besteht darin, die strittigen Daten auf einem separaten Speichermedium zu sichern. Der unbefugte Zugriff wird durch die Verschlüsselung dieser Daten mit einem vom Staatsanwalt zu vergebendem Passworte gewährleistet.

→ Zudem besteht die Möglichkeit, Widerspruch gegen die Sicherstellung zu erheben (unbedingt protokollieren lassen)

3. Sonderfälle

a. Durchsicht von Papieren und elektronischen Speichermedien

Der Beschuldigte darf nicht verblüfft sein, wenn ihm die Steuerfahndung erklärt, dass in der Durchsuchung noch keine Beschlagnahme erfolgen soll, aber gleichwohl kistenweise Unterlagen eingepackt werden. Die Durchsuchung dauert so lange an, bis die Unterlagen ausgewertet worden sind. In diesem Fall wird die Sichtung in die Räume der Staatsanwaltschaft bzw. Steuerfahndung "verlegt".

Daten, die für die Untersuchung von Bedeutung sein können, dürfen in ihrer Gesamtheit "vorläufig" sichergestellt werden, um sie an der Amtsstelle zu sichten. Im Ergebnis bedeutet dies, dass größere Datenbestände vor Ort "gespiegelt" oder nach Mitnahme des Datenträgers auf Laufwerke der Steuerfahndung kopiert werden. Die Auswertung erfolgt vorwiegend über Suchprogramme anhand von Stichworten.

b. Herausgabe von Passwörtern

Sie sind grundsätzlich **nicht verpflichtet, Passwörter** zu elektronischen Endgeräten bzw. Accounts **zu offenbaren**. Angesichts der nachteiligen Konsequenzen (EDV steht für längeren Zeitraum nicht zur Verfügung; ggf. sogar über Monate) geht in der Praxis meist der Rat dahin, den Zugang zu ermöglichen und dadurch den Betrieb aufrechterhalten zu können.

c. Smartphone

Sofern Daten aus dem Smartphone ausgewertet werden, sollte auf eine zeitnahe "Spiegelung" bestanden werden. Nimmt die Fahndung das Gerät mit, so empfiehlt sich die vorläufige Einrichtung einer Rufumleitung und das Notieren von wichtigen Kontakten.

W&R Weigell Rechtsanwälte